

G – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Gesetzliche Pflicht beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM): Ist ein Beschäftigter innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, muss der Unternehmer sich kümmern. Konkret geht es darum, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeit zu klären,

- wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann
- mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann
- wie der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Prämienpunkte gibt es, wenn Sie in Ihrem Unternehmen für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement gut aufgestellt sind: Sie oder ein Beschäftigter haben am BGN-Fortbildungsseminar „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ teilgenommen. Alternativ haben Sie sich von der BGN oder einem anderen Reha-Träger informieren und beraten lassen. Oder Sie haben eine Betriebsvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement getroffen. Möglich ist auch, dass Sie einen BEM-Verantwortlichen im Betrieb namentlich benannt haben.

Nachweise: z. B. Teilnahmebestätigung über Seminarbesuch, Betriebsvereinbarung, Protokolle über Gespräche, Beratungen

(Literaturhinweis: § 167 SGB IX; https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_167.html)

